Satzung
Freundeskreis Evangelisch in Velbert Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Evangelisch in Velbert Nord e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 4402 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Velbert.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Arbeit im Nordbereich der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide finanziell zu unterstützen. Dazu zählt die Arbeit mit und an den Menschen und für die materielle Grundlage zu sorgen, die dazu benötigt wird.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Durch den Vorstand entstehende Auslagen für den Verein, wie z.B. Porto, Materialausgaben usw., werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar (passives Wahlrecht).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden.

(3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, entscheidet die Mitgliedsversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstes 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, mit Ausnahme des §14.
Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Protokollführenden und von dem / der Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

a) den Vorstand für zwei Jahre zu wählen und abzuberufen,
b) den Vorstand zu entlasten,
c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
d) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
e) den Haushaltsplan zu beschließen
f) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
g) mindestens einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin für zwei Jahre zu wählen,
h) über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies in Textform beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 10.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
c) dem/ der Kassierenden,
d) dem/ der Schriftführenden,
e) einem/ einer Beisitzenden.

(2) Der vertretungsberechtige Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/ der Kassierenden. Verfügungen über finanzielle Mittel werden grundsätzlich von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes getätigt.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, hierrüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

(9) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Wiederwahl ist zulässig.

(11) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Rücktritt ist jederzeit möglich und in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(13) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen/ eine Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Aufgaben sind die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung, bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2026 beschlossen.